

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Firma
André Dunkel
vertreten durch den Firmeninhaber
Zehntschauer 2
55776 Reichenbach

**ZENTRALREFERAT
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ
KOBLENZ**
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21

0261 120-0
0261 120-2503
Poststelle@sgd nord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

19.12.2024

Mein Aktenzeichen
314-23-134-1/2023
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Florian Gerhartz
Florian.Gerhartz@sgd nord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2576
0261 120-882576

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Verfahren nach §§ 4,10 BImSchG zur Betriebserweiterung zur Verarbeitung von
Stammholz und Verwertung von Altholz und Grünschnitt in 55776 Reichenbach,
Reichenbacher Höfe**

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

**I.1 Zu Gunsten der Firma André Dunkel, vertreten durch den Firmeninhaber,
Zehntschauer 2, 55776 Reichenbach, wird die immissionsschutzrechtliche
Genehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung
Reichenbach, Flur 10, Flurstücke 57/1, 58/1, 59/3, 59/9, 59/10, 59/11, Flur
11, Flurstücke 19/1, 20, 21, 38/2, 39, 40, Gemarkung Heimbach, Flur 6,
Flurstücke 1, 2, 3, 4**

1/27

Kernarbeitszeit
9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zu deren Nutzung. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

- **eine Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Behandlung von Grünschnitt, Wurzelstöcken und Altholz der Kategorien AI bis AIII mit einer Durchsatzkapazität von 560 Tonnen je Tag)**

sowie

- **eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (hier: Ein- und Ausgangslager für Grünschnitt, Wurzelstöcke und Altholz der Kategorien AI bis AIII mit einer Gesamtlagerkapazität von 24.000 Tonnen)**

nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, zu errichten und zu betreiben.

In der Anlage dürfen nur die in der als Anlage 1 beigefügten Positivliste aufgeführten Abfälle behandelt bzw. gelagert werden.

- I.2** Die Kosten des Verfahrens hat Herr André Dunkel zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Antrags- und Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch das Artec Bauprojekte GmbH, Ottostraße 5, 66877 Ramstein-Miesenbach erstellte und am 27.09.2023 eingereichte und am 23.09.2024 letztmalig ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Neugenehmigung nach § 4 i.V.m. §10 BImSchG zur Betriebserweiterung zur Verarbeitung von Stammholz und Verwertung von Altholz und Grünschnitt in 55776 Reichenbach, Reichenbacher Höfe

1.1 Inhaltsverzeichnis (Rev. vom 23.09.2024)

1.2 Kurzbeschreibung (Rev. vom 25.07.2024)

2. Formblätter zum Antrag

2.1	Ansprechperson	Anlage 1
2.2	Antrag auf Genehmigung (Rev. 25.07.2024)	Formular 1.1 Formular 1.2
2.3	Verzeichnis der Unterlagen	Formular 2
2.4	Anlagedaten (Rev. 23.09.2024)	Formular 3
2.5	Gehandhabte Stoffe (Rev. 23.09.2024)	Formular 4
2.6	Gehandhabte wassergefährdende Stoffe	Formular 4a
2.7	Betriebsablauf/Emissionsdaten (Rev. 25.07.2024)	Formular 5.2
2.8	Zusammenfassung Emissionsbestimmung Staub (Rev. 25.07.2024)	
2.9	Verzeichnis der Emissionsquellen (Rev. 25.07.2024)	Formular 6.1
2.10	Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate	Formular 7
2.11	Angaben zu den Abfällen (pro Abfall) (Rev. 25.07.2024 und 23.09.2024)	Formular 9.1
2.12	Entsorgungsbestätigung (pro Abfall) (Rev. 25.07.2024 und 23.09.2024)	Formular 9.2
2.13	Angaben zum Abwasser	Formular 9.3
2.14	Angaben zum Arbeitsschutz (Rev. 25.07.2024)	Formular 10.1 Formular 10.2 Formular 10.3
2.15	Betriebsbeschreibung für die Bauaufsichtsbehörde	

2.16	Brandschutz	Formular 11.1
2.17	Rückhaltung bei Brandereignissen	Formular 11.2
2.18	Naturschutz und Landschaftspflege	Formular 12.1

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 3.1 Anlagen und Betriebsbeschreibung (Rev. 25.07.2024)
- 3.2 Gefährdungsbeurteilung Lager und Verladen
- 3.3 Katasterlageplan
- 3.4 Eigentümerliste
- 3.5 Nachforderung Arbeitsschutz, Anlage 1 - Angebot Miete Sanitärcontainer (Rev. 19.06.2024)
- 3.6 Nachforderung Arbeitsschutz, Anlage 2 - Datenblatt Sanitärcontainer (Rev. 19.06.2024)
- 3.7 Nachforderung Arbeitsschutz, Anlage 3 - Übersichtslageplan sanitäre Anlagen (Rev. 19.06.2024)

4. Planunterlagen

- 4.1 Fließbild (Rev. 25.07.2024)
- 4.2 Übersichtslageplan, M 1: 25.000
- 4.3 Luftbild, M 1: 15.000
- 4.4 Bestandslageplan, M 1: 500
- 4.5 Projektlageplan, M 1: 500, (Rev. 25.07.2024)
- 4.6 Entwässerungslageplan, M 1: 500
- 4.7 Schnitte RRB und Auslauf, M 1: 200
- 4.8 Übersichtslageplan Brandschutz, M 1: 750

5. Gutachterliche Stellungnahmen

- 5.1 Staubimmissionsprognose der Lohmeyer GmbH, Niederlassung Karlsruhe
Projekt Nr. 21048-24-03 von April 2024
Berichtsumfang 45 Seiten inkl. Anhang
- 5.2 Risikoabschätzung zu Staubinhaltsstoffen der Lohmeyer GmbH, Niederlassung Karlsruhe, Projekt-Nr. 21048-24-03-mh vom 15.07.2027
- 5.3 Schalltechnische Immissionsprognose des Ingenieurbüros für Bauphysik, Dipl.-Ing. Ch. Malo, 67169 Kallstadt; Projekt-Nr. 22.0210 vom 18.07.2024

Berichtsumfang 50 Seiten, Anlage 1.1 bis 1.5, Anlage 2.1 bis 2.4, Anlage 3, Anlage 4.1 bis 4.6, Anlage 5.1 bis 5.7 (216 Seiten), Anlage 6.1 bis 6.4

6. Sonstige Unterlagen

- 6.1 Bebauungsplan "Reichenbacher Höfe"
- 6.2 Teiländerung Flächennutzungsplan Industriegebiet "Reichenbacher Höfe"
- 6.3 Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan "Reichenbacher Höfe"
- 6.4 Übersichtsplan Biotop
- 6.5 Technische Unterlagen Maschinen
 - Radlader DOOSAN DL300-5
 - Doppstadt Nachzerkleinerer
 - Doppstadt Siebtrommel
- 6.6 Vorhandene Genehmigungen
 - Nachtragsbaugenehmigung des Landkreis Birkenfeld vom 14.04.2020, Aktenzeichen 61-620-259/14-SE
 - Baugenehmigung des Landkreis Birkenfeld vom 27.05.2020, Aktenzeichen 61-620-020/20-SE
- 6.7 Unterlagen zum Bauantrag „Geländeauffüllung“
- 6.8 Positivkatalog Sicherheitsleistungen
- 6.9 Zertifikate und Transportscheine
- 6.10 Stellungnahme: Beurteilung bei Brandereignissen auf entstehende Gefahrstoffe

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden.
- 1.3 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem "Stand der Technik" zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, die TA Lärm und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDE etc.) und sonstigen technischen Bauvorschriften und Regelwerke (DWA-Regelwerk, etc.) zu beachten. Ferner sind die einschlägigen Rechtsvorschriften wie z.B. die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), etc., in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 1.4 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 245.500 € in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Ref. 31, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der

SGD Nord wirksam.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wiederaufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

2 Errichtung der Anlage

2.1 Abnahme

2.1.1 Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schrift-

lich bei der SGD Nord, Ref. 31 zu beantragen. Gleichzeitig sind Bestandspläne vorzulegen, sofern sich bei der Ausführung der Maßnahme Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich den Bestimmungen des Bescheides ergeben haben. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der SGD Nord, Ref. 31 aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.

2.2 Naturschutz / Bepflanzung

- 2.2.1 Die im Bebauungsplan dargestellten privaten Grünflächen zur Umpflanzung des Betriebsgeländes mit standortgerechten und gebietsheimischen Strauchhecken sind 3-reihig auszubilden und in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
- 2.2.2 Die in Ziffer 2.2.1 genannte Bepflanzung ist bis spätestens zum 01.03.2025 durch Vorlage eines Bepflanzungsplans inkl. Pflanzschema und Gehölzartenliste zu konkretisieren und der Oberen Naturschutzbehörde (SGD Nord, Ref. 42) zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.2.3 Für Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich einheimische Gehölze regionaler Herkunft des Herkunftsgebietes „Westdeutsches Bergland“ zu verwenden. Das Pflanzmaterial für die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen hat den Anforderungen nach DIN 18916 und den Gütebestimmungen für Baumschulen des "Bund Deutscher Baumschulen" zu entsprechen. Folgende Mindestqualitäten sind zu verwenden: Sträucher, 1xv, o.B., 4 Tr., 60-100, Bäume, Hochstamm, 3xv, STU 14-16 oder Heister, 2xv, o.B., 200-250, Obstbäume, Hochstamm, 3xv m.B. 12-14. Die vegetationstechnischen Voraussetzungen für die Pflanzungen sind nach DIN 18915 zu schaffen.
- 2.2.4 Für die Flächen zur Begrünung mit Ansaaten ist ein, auf die Standortverhältnisse abgestimmtes wildkräuterreiches zertifiziertes Regio-Saatgut des Westdeutschen Berg- und Hügellandes zu verwenden.
Der arten- und blütenreiche Charakter der Wiesen und Ansaatbegrünungen ist

durch eine extensive Pflege mit Entnahme des Mahdguts sicherzustellen.

- 2.2.5 Für Neupflanzungen ist eine mindestens 2-jährige Pflege zu übernehmen. In dieser Zeit auftretende Ausfälle von mehr als 10 % sind durch Nachpflanzung spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.

3 Betrieb der Anlage

3.1 Zugelassene Stoffe und Kapazitäten, Betriebszeiten

- 3.1.1 Zur Annahme, Behandlung und Zwischenlagerung sind nur die im Positivkatalog aufgeführten Abfälle zugelassen (siehe Anlage 1). Andere Abfälle dürfen nicht angenommen und eingesetzt werden.
- 3.1.2 Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese umfasst eine Mengenermittlung, Feststellung des Abfallschlüssels sowie der Abfallherkunft und Sichtkontrollen gemäß AltholzV und BioAbfV. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen, die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.1.3 Die Anlage darf tagsüber an Werktagen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr betrieben werden. Ein Betrieb der Anlage während des Nachtzeitraumes (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist nicht zulässig.
- 3.1.4 In Ausnahmefällen sind bei mehreren aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen zur Sicherstellung der Brennstoffversorgung der Heizkraftwerke mit Holzhackschnitzeln an Sonn- und Feiertagen tagsüber lediglich die Beladung von Lkw mit Holzhackschnitzeln durch Radlader sowie der Abtransport von Holzhackschnitzeln durch Lkw zulässig.
Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen und Bestimmungen hinsichtlich Sonn- und Feiertagsarbeit bleiben davon unberührt und sind zu beachten.

3.2 Lagerung und Behandlung von Abfällen

- 3.2.1 Die Einsatzstoffe sind so zu lagern, zu befördern und zu behandeln, dass
- a) die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer

- Krankheiten oder toxische Stoffe gefährdet,
- b) Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe nicht verunreinigt und
 - c) schädliche Umwelteinwirkungen nicht herbeigeführt werden.
- 3.2.2 Das Altholz und der zur Herstellung von Altholzhackschnitzeln vorgesehene Abfall sind so aufzubereiten, dass möglichst keine holzfremden Stoffe in den herzustellenden Altholzhackschnitzeln enthalten sind. Als Maßgabe für die Verwendung ist die Output-Abfallschlüsselnummer 19 12 07 zu verwenden.

3.3 Einstufung und Entsorgung anfallender Abfälle

- 3.3.1 Entstehende Abfälle sind unter Verwendung des passenden Abfallschlüssels und unter bestmöglicher Beachtung der Grundsätze der im KrWG vorgegebenen Abfallhierarchie der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Wahl des Abfallschlüssels sind die Herkunft und die Gefährlichkeit des Abfalls zu beachten. Abfälle, die eine Behandlung in der Anlage erfahren haben, sind als Abfälle des Kapitels 19 der AVV zu entsorgen.
- 3.3.2 Sortierreste bzw. abgetrennte Störstoffe aus der Abfallaufbereitung sind nur dann der Abfallschlüsselnummer 19 12 12 (sonstige Abfälle - einschließlich Materialmischungen - aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen) zuzuordnen, wenn für diese Abfälle die Zuordnung zu einer charakteristischeren Abfallart nicht möglich ist.
- 3.3.3 Für die Abgabe zum Zweck der bodenbezogenen Verwertung sind die Bioabfallverordnung (BioAbfV), das Düngemittelgesetz (DüG), die Düngeverordnung (DüV) und die Düngemittelverordnung (DüMV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Feinmaterial aus Grünschnitt und Wurzelstöcken ist gemäß § 3 BioAbfV vor der Verwendung im Garten- oder Landschaftsbau bzw. in der Landwirtschaft zu hygienisieren.
- 3.3.4 Als Nachweis zur Erfüllung des § 8 der AltholzV ist eine schriftliche Bestätigung von der entsprechenden Altholzbehandlungsanlage einzuholen, dass von der jeweiligen Altholzbehandlungsanlage im Sinne des § 8 AltholzV die Anforderungen der §§ 3, 5 bis 7 und 12 der AltholzV eingehalten werden. Diese Bestätigung(en) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.3.5 Die Formulare 9.1 sind für jede einzelne Abfallart (Output) vollständig auszufüllen und der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Insbesondere ist der jeweils geplante Entsorgungsweg mit der Art der Verwertung- bzw. Beseitigungsanlage(n) anzugeben.

3.4 Immissionsschutz

3.4.1 Die Gesamtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

3.4.2 Bei den Anlagen zur Behandlung von Althölzern, Wurzelhölzern und Grünschnitt sind im gesamten Behandlungsprozess inklusive bei der Anlieferung und dem Abtransport, bei der Förderung, dem Transport, der Be- und Entladung sowie bei der Lagerung staubförmige Emissionen möglichst zu vermeiden. Die technischen Möglichkeiten/Maßnahmen zur Minimierung von diffusen Staubemissionen sind auszuschöpfen. Bis zur Umsetzung der in Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV enthaltenen Anforderungen sind geeignete Maßnahmen zur Staubminderung (z.B. eine geeignete Befeuchtung oder Benetzung mittels Schaum) zu treffen.

3.4.3 Alle Maschinen, Geräte und sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung von Althölzern, Wurzelstöcken und Grünschnitt, die der Vorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung dienen, sind spätestens beim Austausch der einzelnen Anlagenteile in geschlossenen Räumen zu errichten oder es sind die Anlagenteile zu kapseln. Alle relevanten Quellen sind mit einer Absaugung und anschließender Abgasreinigung auszurüsten. Andere Techniken können mit Zustimmung der SGD Nord eingesetzt werden, die ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten.

3.4.4 Es ist ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen, der die Anforderungen des Abschnitts 2 der 5. BImSchV erfüllt. Die Bestellung und der Fachkundenachweis ist der SGD Nord, Ref. 31 bei der Abnahme nach Nr. 2.1 vorzulegen.

3.4.5 Dem Jahresbericht nach Nr. 4.1.6 ist der jährliche Bericht des Immissionsschutzbeauftragten nach § 54 BImSchG beizufügen, der mindestens folgende

Angaben enthalten hat:

1. Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Erzeugnisse
2. Mitwirkung bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Erzeugnisse
3. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Auflagen aus Genehmigungen
4. Eigenkontrollen, Schulungen
5. Geplante Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik.

3.4.6 Die durch den Gesamtbetrieb der Anlage zur Herstellung von Holzhackschnitzeln hervorgerufenen Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen dürfen an den benachbarten Immissionsorten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nicht überschreiten. Eine ggf. vorhandene Vorbelastung durch andere nach TA Lärm zu beurteilende Anlagen ist an den Immissionsorten zu berücksichtigen.

Immissionsort		Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert tagsüber in dB(A)
Nr.	Bezeichnung		
1	Sonnenhof	MI	60
2	Altwieserhof	MI	60
3	Heimbacherhof	MI	60
4	Gladerbacherhof	MI	60
5	Reichenbacher Höfe 1	MI	60
6	Reichenbacher Höfe 2	MI	60

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98)

3.4.7 Im Betrieb der Anlage dürfen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Schallleistungspegel und Betriebszeiten der einzelnen Aggregate nicht überschritten werden:

Geräuschquelle	Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A)	max. Betriebszeit in Stunden pro Tag
Häcksler für Stammholz	119	8
Schredder für Altholz	121	7
Schredder für Grünschnitt und Wurzelstöcke	118	8
Siebanlage für Grünschnitt und Wurzelstöcke	108	8

Bei Ausschöpfung der in der Tabelle aufgeführten Betriebszeiten ist der gleichzeitige Betrieb der folgenden Anlagen zulässig:

- Häcksler Stammholz sowie Schredder und Siebanlage für Grünschnitt und Wurzelstöcke oder
- Häcksler für Stammholz und Schredder für Altholz

Wird durch den Häcksler für Stammholz, den Schredder für Altholz oder im gemeinsamen Betrieb von Schredder und Siebanlage für Grünschnitt und Wurzelstöcke die jeweilige in der Tabelle angegebene maximal zulässige Betriebszeit nicht vollständig ausgeschöpft, so kann die übrige Betriebszeit durch eine andere Geräuschquelle in Anspruch genommen werden.

3.4.8 Sobald in der benachbarten Hofstelle Reichenbacher Höfe 1 eine Wohnnutzung oder vergleichbare schützenswerte Nutzung stattfindet, ist die in der schalltechnischen Immissionsprognose des Ingenieurbüro für Bauphysik, Dipl.-Ing. Ch. Malo, 67169 Kallstadt - Auftragsnummer 22.0210 mit Datum vom 18.07.2024 - beschriebene Schallschutzmaßnahme wie folgt zu errichten:

- Schallschutzwall oder Schallschutzwand mit einer Oberkante in Höhe von 3,5 m über der höchsten Stelle der Lagerfläche 1,
- entlang der östlichen Grenze der Lagerfläche 1, beginnend ab der Betriebszufahrt mit einer Länge von 47 m in Richtung Norden

3.5 Allgemeiner betrieblicher Arbeitsschutz

- 3.5.1 In der Nähe von Arbeitsplätzen sind für Frauen und Männer getrennte Waschräume mit einer ausreichenden Zahl an Waschplätzen, sowie erforderlichenfalls zusätzlichen Duschplätzen, zur Verfügung zu stellen. Die jeweils erforderliche Anzahl ist anhand der Tabellen unter Nr. 6.2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 "Sanitärräume" zu ermitteln.
- 3.5.2 In Waschräumen muss während der Nutzungsdauer die Lufttemperatur mindestens 21 °C betragen. In Waschräumen, in denen Duschen installiert sind, soll eine Lufttemperatur von mindestens 24°C erreicht werden.
- 3.5.3 In der Nähe von Arbeitsplätzen sind für Frauen und Männer getrennte Toilettenräume mit einer ausreichenden Zahl an Toilettenbecken, Urinalen und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Die jeweils erforderliche Anzahl ergibt sich aus Nr. 5.2 Tabelle 2 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1 "Sanitärräume".
- 3.5.4 Die Beschäftigten sind bei ihrer Tätigkeit Biostoffen ausgesetzt, deshalb ist eine räumliche Trennung der Arbeits-, Schutzkleidung und persönlichen Kleidung erforderlich (Schwarz-Weiß-Trennung).
- Eine räumliche Schwarz-Weiß-Trennung kann in Abhängigkeit der Gefährdung durch zwei mit einem Waschraum verbundene Umkleieräume oder durch ein mit dem Arbeitsbereich verbundenen Schleusensystem zum An- und Ablegen der Arbeits- und Schutzkleidung erfolgen.
- 3.5.5 Wasch- und Umkleieräume sollen einen unmittelbaren Zugang zueinander haben.
- 3.5.6 Umkleieräume müssen über eine ausreichende Bodenfläche verfügen. Nutzen mehrere Beschäftigte die Umkleieräume gleichzeitig, muss für jeden Beschäftigten eine Bewegungsfläche von 0,5 m² vorhanden sein. Verkehrswege sind zusätzlich zu berücksichtigen.
- 3.5.7 In Toiletten, Umkleieräumen, Waschräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluft-

volumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$ erreicht wird. Eine darauf abgestimmte Zuluftmenge ist zu gewährleisten. Die Belüftung muss zugfrei erfolgen.

3.5.8 Bei der Benutzung von Verkehrswegen ergeben sich insbesondere Gefährdungen durch

- die Art der Nutzung (z. B. gemeinsamer Fußgänger- und Fahrzeugverkehr),
- die betrieblichen Verhältnisse (z. B. Schichtbetrieb mit unterschiedlicher Verkehrsdichte oder Besucherdichte),
- Verschmutzungen (z. B. Verunreinigungen und Ablagerungen),
- Witterungsverhältnisse (z. B. Glatteis) oder
- Vegetation.

Für die Sicherheit auf Verkehrswegen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. innerbetriebliche Verkehrsregeln, geeignete Warnkleidung, farbliche Markierungen, Reinigungsverfahren, Winterdienst, Überdachung) zu ermitteln, festzulegen und umzusetzen.

3.5.9 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen.

3.5.10 Ortsfeste elektrische Arbeitsmittel sind wiederkehrend durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft prüfen zu lassen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüf Fristen kann die Tabelle 1A der Durchführungsanweisung zur DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ als Orientierung herangezogen werden.

3.5.11 Arbeitsplätze im Freien sind nach Möglichkeit so einzurichten, dass die Beschäftigten gegen gesundheitsgefährdende äußere Einwirkungen (z. B. Gase, Dämpfe, Stäube) geschützt sind.

3.6 Brandschutztechnische Auflagen

- 3.6.1 Die im Projektlageplan (Rev. 25.07.2024) der Antragsunterlagen dargestellten "befestigten Fahrflächen" dürfen nicht zur Lagerung genutzt werden.
- 3.6.2 Die Löschwasserentnahmestellen der unterirdischen Löschwasserbehälter müssen dauerhaft gut zugänglich sein.
- 3.6.3 Für die bauliche Anlage ist im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung (Brand-
schutzdienststelle) ein Feuerwehrübersichtsplan analog DIN 14095 anzuferti-
gen und der Brandschutzdienststelle, der örtlichen Feuerwehr sowie der
SGD Nord, Ref. 31 vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.
In dem Plan muss insbesondere das Konzept der Löschwasserversorgung er-
kennbar sein.

4 Dokumentation

4.1 Betriebsordnung / Betriebshandbuch / Betriebstagebuch

- 4.1.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, die die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung ent-
hält. Diese ist der SGD Nord, Ref. 31 vor der Inbetriebnahme vorzulegen. Die
Betriebsordnung ist fortzuschreiben.
- 4.1.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch (Betriebsanweisung)
zu erstellen, in dem die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und
die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normal-
betrieb, die Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festzulegen sind. Es
sind die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeits-
anweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-
, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten darzustellen. Das Betriebs-
handbuch ist der SGD Nord, Ref. 31 auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.3 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Be-
triebs ein Betriebstagebuch gem. § 12 AltholzV zu führen. Das Betriebstage-
buch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und hat alle für den Be-
trieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) das Register gemäß §§ 23 - 25 der Nachweisverordnung
- b) Daten über angenommene Abfälle (Input), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Herkunft
 - Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge
 - Zeitpunkt der Lieferung
 - Ergebnis der Annahmekontrolle, bei Zurückweisung Angabe der Gründe
- c) Daten über abgegebene Abfälle bzw. Stoffe (Output), sofern nicht bereits im Register enthalten:
 - Abfallart und Abfallmenge
 - Name und Ort der Entsorgungsanlage (Verbleib der Stoffe)
- d) die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
- e) die Angabe der mit dem Vorgang des Sammelns, Beförderns, Lagern, Behandeln, Verwertens oder Beseitigens beauftragten Person sowie im Falle der Beauftragung eines nicht zertifizierten Betriebes gemäß § 7 Abs. 3 EfbV der jeweilige Umfang der Beauftragung,
- f) die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen). Altholz zur Verwertung ist gemäß § 6 und § 7 der AltholzV regelmäßig zu untersuchen. Die Analysenprotokolle und die Untersuchungsergebnisse sind im Betriebstagebuch aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörde vorzulegen.
- g) Besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- h) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage und der jeweiligen Betriebseinheiten.

- 4.1.4 Der Mengenbestand an Abfällen auf der Anlage muss zum jeweiligen Monatsletzten vorgehalten, im Betriebstagebuch erfasst und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorgelegt werden.
- 4.1.5 Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.1.6 Es ist eine Jahresübersicht über die unter Nebenbestimmung Nr. 4.1.3 erfassten Daten zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen. Die Jahresübersicht ist zu unterteilen nach dem Input und dem Output an Abfällen.
Für den Input ist zu jedem Abfallschlüssel die Abfallbezeichnung, die Herkunft und die angenommenen Menge darzustellen.
Für den Output an Abfällen ist zu jedem Abfallschlüssel die Abfallbezeichnung, der Entsorgungsweg mit Entsorgernummer und Anlagenbezeichnung sowie die entsorgten Abfallmengen aufzuführen.

5 Schadensfälle und Störungen

- 5.1 Unfälle, Schadensfälle, Brände und Betriebsstörungen sind unverzüglich der SGD Nord, Ref. 31 zu melden. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind zudem unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind bzw. einzudringen drohen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

6 Hinweise

6.1 Allgemeine Hinweise

6.1.1 Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:

SGD Nord, Ref. 31 = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

SGD Nord, Ref. 42 = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Naturschutz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

KV Birkenfeld = Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt. 6 - Bauen, Schneewiesenstraße 22, 55765 Birkenfeld

6.1.2 Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.1.3 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6.1.4 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

6.2 Baurechtliche Hinweise

6.2.1 Die in der Baugenehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde der KV Birkenfeld vom 11.12.2023 mit dem Aktenzeichen 61-620-159/23-SE über eine Geländeaufschüttung für eine Lagerfläche aufgeführten Nebenbestimmungen sowie die in der dazugehörigen Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörde der KV Birkenfeld vom 04.08.2023 sind zu beachten und einzuhalten.

6.2.2 Die bisherigen baurechtlichen Genehmigungen, welche das Betriebsgelände betreffen, bleiben von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unberührt.

IV. Begründung

Mit Schreiben vom 13.09.2023 beantragt die Firma André Dunkel die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Grünschnitt, Wurzelstöcken und Altholz der Kategorien AI bis AIII mit einer Durchsatzkapazität von 560 Tonnen je Tag sowie eines Ein- und Ausgangslagers für Grünschnitt, Wurzelstöcke und Altholz der Kategorien AI bis AIII mit einer Gesamtlagerkapazität von 24.000 Tonnen auf dem Gelände in der Gemarkung Reichenbach, Flur 10, Flurstücke 57/1, 58/1, 59/3, 59/9, 59/10, 59/11, Flur 11, Flurstücke 19/1, 20, 21, 38/2, 39, 40, Gemarkung Heimbach, Flur 6, Flurstücke 1, 2, 3, 4.

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Abfallbehandlungsanlage um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.3GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag). Bei dem Ein- und Ausgangslager handelt es sich zudem um eine Anlage nach Nr. 8.12.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr). Aufgrund der Kennzeichnung der Abfallbehandlungsanlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G war ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG besteht keine Verpflichtung, da die geplante Maßnahme nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 29.04.2024 eingeleitet. Gleichzeitig wurde das Vorhaben im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 06.05.2024 sowie auf der Internetseite der SGD Nord am 06.05.2024 öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags- und Planunterlagen lagen in der Zeit vom 14.05.2024 bis 13.06.2024 einschließlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder und bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 15.07.2024.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind, wurden die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 23.07.2024 darüber informiert, dass der für den 12.09.2024 bestimmte Erörterungstermin nicht stattfindet.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Der Berechnung der geforderten Sicherheit in Höhe von 245.500 EUR liegt eine Abschätzung der Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der genehmigten Anlage vorhandenen Abfälle zugrunde.

Gemäß Nr. 5.4.8.11 b Absatz 2 Satz 1 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) sind bei Anlagen, die Abfälle für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandeln, Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung in geschlossenen Räumen zu errichten oder es sind die Anlagenteile zu kapseln. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weshalb an sich eine Einkapselung der genannten Anlagenteile erforderlich ist. Nach Nr. 5.1.1 Abs. 10 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sind Abweichungen von den Anforderungen der Nr. 5 TA Luft unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich. Dieser Grundsatz findet auch auf die vorliegenden baulichen Anforderungen der ABA-VwV Anwendung. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass die eingesetzten Techniken ein mindestens zur Einhausung gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleisten. Im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Genehmigungsbehörde spielte dabei zudem eine Rolle, dass die beantragte Anlage betreffend zum jetzigen Zeitpunkt eine Einhausung nicht bzw. lediglich mit erheblichen finanziellen Aufwendungen möglich ist und bereits bestehende Aggregate genutzt werden sollen.

Da von der Ausnahmeregelung lediglich insoweit Gebrauch gemacht werden kann, wie diese nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geboten ist, gilt diese grundsätzlich nicht beim späteren Austausch der einzelnen Anlagenteile. Jedoch kann die SGD Nord auch hier im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, sofern der Betreiber darlegt, dass durch Alternativmaßnahmen ein mindestens gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet und die Einhausung der betroffenen Anlagenteile weiterhin unwirtschaftlich ist.

Vor diesem Hintergrund war auch die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz gemäß § 53 Abs. 2 BImSchG erforderlich. Denn insbesondere durch

den Verzicht auf das Erfordernis einer Einhausung sind die von der Anlage ausgehenden Emissionen im Einzelfall durch ein Maßnahmenbündel zu begrenzen, was die Begleitung durch eine besonders kundige Person erforderlich macht (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG).

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Klaus Kälberer

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1

Positivkatalog für die Anlage zur Verwertung von Grünschnitt, Wurzelstöcken und Altholz der Kategorien AI bis AIII in 55776 Reichenbach, Reichenbacher Höfe hier Eingangslager zur Behandlungsanlage

Stand 19.12.2024

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N. G.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz

20	SIDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll, eingeschränkt auf holzige Abfälle

Hinweis: Zugelassen ist nur die sechsstellige Abfallschlüsselnummer. Die Listung der zweistelligen Kapitelnummern und der vierstelligen Gruppennummern dient lediglich der besseren Lesbarkeit, da von den Kapiteln bis hin zu den einzelnen Abfallcodes eine immer präziser werdende Abfallbeschreibung erfolgt.